

Lohnfortzahlungspflicht aufgrund Covid-19

In unserem KMU-Betrieb herrscht grosse Unsicherheit im Zusammenhang mit Arbeitsausfällen aufgrund Covid-19. Was gilt es hier zu beachten?

Arbeitsausfälle aufgrund von Covid-19 und – damit zusammenhängend – auch die Frage der Lohnfortzahlung sind hochaktuelle Themen, bei welchen diverse Unsicherheiten bestehen. Auch wenn eine gerichtliche Klärung in den allermeisten Konstellationen noch aussteht, kann doch von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Positiv auf das Corona-Virus getestete Arbeitnehmer haben – wie z.B. bei einer Grippe auch – Anspruch auf eine zeitlich beschränkte Lohnfortzahlung. Die Erkrankung an Covid-19 muss – je nach Krankheitsverlauf – nicht in jedem Fall zur vollständigen Arbeitsunfähigkeit führen. Falls Homeoffice möglich ist, hat die arbeitsfähige Person im Rahmen des Möglichen die Arbeitsleistung zuhause zu erbringen. Ist Homeoffice nicht möglich, schuldet der Arbeitgeber trotz fehlender Arbeitsleistung den Lohn. Die Lohnfortzahlungspflicht dauert mindestens während der Dauer der Selbstisolation, im Fall länger dauernder Symptome ggf. auch länger. Gleiches gilt grundsätzlich auch bei ArbeitnehmerInnen in Selbstquarantäne, welche Kontakt zu einer infizierten Person hatten, während dem diese ansteckend war. Diese

Arbeitnehmenden haben während der Dauer der Quarantäne grundsätzlich Anspruch auf Lohn, müssen ihre Arbeitsleistung – soweit möglich – aber im Homeoffice erbringen. Wenn der Bund oder die Kantone Massnahmen anordnen oder eine Arbeitstätigkeit aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift verboten wird, die letztlich zur Verhinderung der Arbeitstätigkeit führen, so besteht ebenfalls eine beschränkte Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, weil diese das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt. So sieht es jedenfalls das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco). Für besonders gefährdete Arbeitnehmer gelten nochmals andere Regeln: Ihnen muss es der Arbeitgeber ermöglichen, zuhause zu arbeiten. Wenn Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden können, so sind die Arbeitgeber (nur) verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. Nur wenn weder Arbeit zu Hause noch unter den genannten Voraussetzungen am Ar-

beitsort möglich ist, besteht die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers.



**Marcel Aebischer,
Rechtsanwalt**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG**

www.kuenglaw-sg.ch

2. November 2020
Marcel Aebischer

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare